

Wiemeleer Dampfboot.

N^o 212.

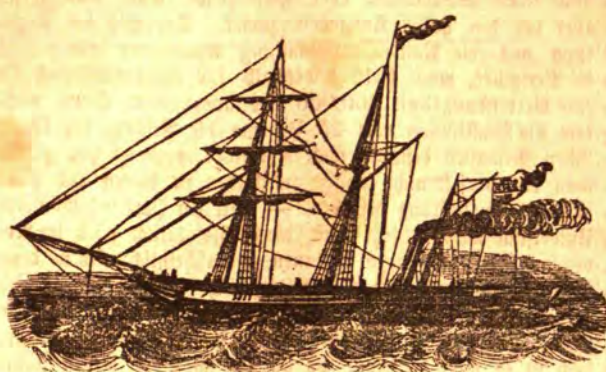
1875.

Sonnabend,

den 11. September.

Erscheint täglich Morgens mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- u. Feiertagen.

Vierteljährlicher Abonnements-Preis pränumerando 3 Mart, mit Votenlohn sowie bei allen Postanstalten 3 1/2 Mart. Für Auflag 3 Rubel pro halbes Jahr.



Anzeigen werden für den Raum einer Corpus-Spaltheile von Abonnenten mit 15 R.-Pf., von Nicht-Abonnenten und Auswärtigen mit 20 R.-Pf. berechnet. Reclamen pro 1spaltige Petitzelle 25 R.-Pf.

Anzeigen, für die folgende Nummer bestimmt, sind spätestens bis Nachmittags 2 Uhr einzuliefern. Delag-Exemplare kosten 10 R.-Pf.

Tages-Chronik

Den 11., Vorm. 11 Uhr am Schauspielhause Verkauf von 5 Kühen und einem Pferde; Nachm. 4 Uhr, am Schauspielhause Verkauf von Reit- und Wagenpferden.

Die Einkommensteuer und der volkswirtschaftliche Congress.

Zu den beachtenswerthsten Resolutionen des eben in München abgehaltenen volkswirtschaftlichen Congresses zählt der Beschluß betreffs der Einkommensteuer. Derselbe ist in vielfacher Beziehung sehr reservirt und verlausulirt gehalten, aber im Principe spricht er sich für eine progressive Einkommensteuer aus und darin eben liegt seine eigentliche Bedeutung. Dieser Besteuerungsmobus ist an sich ein äußerst rationeller und die Frage, ob sich durch seine Einführung nicht der meist zu empfehlende Ersatz der eigentlich nur aushilfsweise erhobenen Matricular-Beiträge schaffen lasse, ist schon mehrfach erörtert worden. Auf dem Congresse selbst brachte Dr. Girth sogar einen dahin zielenden Antrag ein, welcher indessen als verfrüht verworfen wurde. Man mag ihnen mehr oder minder beispflichtig, gewiß bleibt doch immer, daß zur Zeit die Einführung einer Reichseinkommensteuer auf keine großen Sympathien rechnen darf und unter den gegebenen Verhältnissen geradezu verwerflich sein würde. Die Einkommensteuer erbringt ja in einer Reihe Deutscher Bundesstaaten einen wesentlichen Theil der öffentlichen Abgaben. Allen voran sieht Preußen, das die Steuerkraft seiner Bevölkerung ja überall aufs schärfste angepannt hat, wir haben neben der Staatseinkommensteuer, welche im Durchschnitt auf 3 Procent angenommen werden mag, in Berlin und vielen anderen Städten noch eine communale Einkommensteuer, welche das Doppelte bis dreifache der staatlichen beträgt.

Es wäre ein wirtschaftlicher Unfuss, diesen beiden Abgaben noch eine Reichseinkommensteuer, welche die Matricularumlage zu ersetzen im Stande wäre, hinzuzufügen. Die Last würde die Steuerzahler erdrücken und die an sich ganz rationale Abgabe zu einer ungerechten machen. Die nothwendige Voraussetzung für die Erhebung einer Reichseinkommensteuer wäre daher eine vorgängige totale Umgestaltung der Steuerverhältnisse in den Einzelstaaten und das ist eine Bedingung, deren Erfüllung auf die größten Schwierigkeiten stoßen dürfte und im günstigsten Falle erst nach geraumer Frist eintreten kann. Daher halten wir die Reichseinkommensteuer zur Zeit für völlig inopportun und der Congress mußte sie verwerfen, wie er es gethan.

Was aber seine sonstige Empfehlung der progressiven Einkommensteuer anbelangt, so gewinnt man das richtige Verständnis durch den Wortlaut der Resolution selber. Die schließlich zum Beschluß erhobenen Thesen sind diese: a) es ist nicht die Aufgabe des Steuergesetzes, eine allgemeine wissenschaftliche Definition des Begriffes „Einkommen“ zu geben. Die Aufgabe des Gesetzes besteht vielmehr — nach dem praktischen Vorgange aller neueren einschlägigen Gesetze — darin, den Gegenstand der Steuer so genau, ausführlich und gemeinverständlich zu beschreiben, daß Zweifel über die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens jedweder Art von Seiten der Steuerzahler und der Verwaltung nicht entstehen können. b) I. Die Einkommensteuer ist, obwohl nicht geeignet, alle directen Steuern zu ersetzen, von den directen Steuern die relativ beste, 1) weil sie allein befähigt ist, die Steuerlasten nach einem einheitlichen Rechnungssystem zu vertheilen; 2) weil sie gestattet, die Ungleichheiten im Erwerben der verschiedenen Einkommensarten angemessen zu berücksichtigen; 3) weil sie — abgesehen von den verschiedenen Mehrkosten der ersten Einkünfte — die geringsten Erhebungskosten verursacht. II. Eine mäßig progressive Veranlagung der Einkommensteuer ist zu rechtfertigen. III. In hochentwickelten Staaten verdient die „Selbstabkürzung“ des Einkommensteuerpflichtigen den Vorzug vor der Abschätzung durch die Behörden.

Eine vorsichtiger und mehr verlausulirte Fassung ließ sich dem Beschluß kaum geben. Er documentirt die Unsicherheit, welche in den Kreisen der Volkswirthe neuerdings über den absoluten Werth der Einkommensteuer sich zu verbreiten beginnt und negirt vor Allem die einige Zeit hindurch vielfach urgirte Theorie von der Fähigkeit der Einkommensteuer, alle anderen directen Steuern zu ersetzen. Das ist gleichfalls ein beachtenswerthes Moment. Die Bewegung unserer Zeit geht auf eine möglichst gerechte Vertheilung der Steuern vor; vor dem bedeutete die Vertheilung der Steuern die Vertheilung der Macht im Staate; bei allen Völkern läßt sich das Bestreben der machthabenden Klassen verfolgen, die Steuerlast möglichst von sich auf die Schultern der an der Regierung

des Staats nicht beteiligten Classen abzuwälzen. Wo dieses Bestreben aufhört, da ist immer die Voraussetzung der politischen Gleichheit und seitdem diese in der Hauptsache bei uns eingetreten ist, wird man der Ueberbürdung einzelner Volksklassen zu Gunsten anderer aus dem Wege zu gehen suchen. Ein Schritt in dieser Richtung ist die Empfehlung der progressiven Einkommensteuer durch den volkswirtschaftlichen Congress. Aber daß dieselbe in maßvoller reservirter Weise ausgesprochen wird, darin liegt ein wissenschaftliches Urtheil über den nur relativen Werth dieses Besteuerungsmobus, der keineswegs und auch nicht für die Folge geeignet erscheint, alle anderen directen Steuern zu ersetzen.

Deutsches Reich.

△ Berlin, 8. September. Die evangelisch-lutherische Konferenz der Preussischen Landeskirche (sogenannte Augustikonferenz) wurde heute Vormittags gegen 11 Uhr im Saale der Reichshallen eröffnet und nach einer einleitenden Rede des Präsidenten Pastor Gien zunächst der vor zwei Jahren gewählte Vorstand durch Akklamation wiedergewählt. Der erste Gegenstand der Tagesordnung, in die dann sofort eingetreten wurde, behandelte die Frage, welche Aufgaben der Kirche aus der gegenwärtigen Lage ihres Ehrechtes erwachsen. Der Referent Diakon Dr. Schian aus Piegeln hatte dazu folgende Thesen aufgestellt, die sämmtlich angenommen wurden. Mit Einführung der obligatorischen Civilehe hat sich der Staat in Bezug auf das Ehrecht von der Kirche getrennt und damit der Kirche ihre volle Freiheit zurückgegeben. Die Kirche hat nun die Pflicht, ihr Ehrecht nach ihren Prinzipien zu gestalten und zu üben. Demgemäß hat sie von ihren Mitgliedern zu fordern, daß sie sich den Gesetzen unterwerfen, aber ohne die kirchliche Trauung die Ehe nicht für christlich perfect erachten. In letzterem Falle muß sie kirchliche Zuchtmittel anwenden, wozu die schleunige Feststellung einer kirchlichen Disciplinardisziplinordnung dringend nöthig ist. Die Kirche erkennt die Civilehe zwar als rechtlich vollgültig nicht aber als christliche Ehe an. Daraus folgt, daß die Form der kirchlichen Eheschließung in so weit einer Aenderung bedarf, daß das Prädicat „christlich“ eingeführt wird; namentlich ist die Zusammensprechung wieder herzustellen. Die Verfassung der kirchlichen Trauung insbesondere Geschiedener muß in der Hand einer kirchlichen Oberbehörde ruhen und sich auf ein christgemäßes kirchliches Ehrecht gründen, dessen Herstellung mit allen Kräften zu erstreben ist. So lange solches Ehrecht nicht festgestellt ist, darf kein Zwang gegen Geistliche angewendet werden, welche durch ihr Gewissen von der Vollziehung kirchlicher Trauungen abgehalten werden. (Die Ehe ist keine christliche, heißt doch wohl nichts anders als sie ist ein Konkubinat)

* Dem Vernehmen nach wird bei der Ausarbeitung des nächstjährigen Post- und Telegraphen-Stats bereits die Vereinigung der bisher getrennten Deutschen Post- und Telegraphen-Directionen und Stationen als Grundlage für die Aufstellung der für diese Anstalten ausgeworfenen Summen angenommen. Es sollen durchgängig die einzelnen, von der General-Telegraphen-Direction ressortirenden Telegraphen-Directionen mit den betreffenden Ober-Postdirectionen in der Weise vereinigt werden, daß jeder dergestalt vereinigte Post- und Telegraphenbezirk unter der Leitung eines „Ober-Post- und Telegraphen-Directors“ steht. Die Beamten der zur Zeit gesondert bestehenden Telegraphen-Directionen werden, soweit die Ausdehnung des telegraphischen Betriebes es gestattet, ebenso wie bisher ihre Functionen fortsetzen und diejenigen Arbeitskräfte, welche durch die Vereinigung mit der betreffenden Postdirection erübrigt werden, dürfen durch ihre Verwendung zu postalischen Zwecken Verwendung finden. Hierbei ist der Umstand in Erwägung zu ziehen, daß eine derartige Vereinigung der Post und Telegraphie es ermöglicht, an Stellen und Ortschaften, wo zur Zeit nur Postanstalten bestehen, Telegraphenstationen dagegen wegen des nicht genügenden telegraphischen Verkehrs bisher nicht eingerichtet werden konnten, nunmehr im Anschluß an die bestehenden Postanstalten Telegraphenstationen mit verhältnißmäßig geringen Kosten zu errichten und somit eine Anzahl von Telegraphenbeamten, die durch die neue Organisation in ihrem bisherigen örtlichen Wirkungskreise überflüssig werden, erfolgreich unterzubringen. Hierzu kommt noch, daß ebenso, wie eine Anzahl von Postbeamten für den telegraphischen Betrieb nutzbar gemacht werden, auch Telegraphenbeamte, welche für die Telegraphie überflüssig werden oder nur theilweise verwendet werden können, für den postalischen Verkehr benutzt werden sollen. Dies gilt ohne Weiteres von den unteren Beamten und jüngeren Kräften überhaupt, welche in

die gedachte Lage kommen und die Befähigung besitzen, sich in die ihnen zugeordnete neue Thätigkeit schnell hineinzuarbeiten.

* [Aus der Reichsjustizcommission vom 8. Sept.] Die Reichsjustizcommission sprach sich in ihrer heutigen Sitzung dafür aus, daß, wenn die Geschworenen vor Abgabe ihres Spruchs einer weiteren Belehrung bedürfen, dieselbe unter Zuziehung des Verteidigers und des Staatsanwaltes nur im Beratungszimmer der Geschworenen erteilt werden dürfe. Der Entwurf hatte die Bestimmung getroffen, daß diese Belehrung in öffentlicher Sitzung erfolgen solle, auch wenn sie nur das in den Verhandlungen zu beobachtende Verfahren betreffe. Ferner hatte der Regierungsentwurf die Zuziehung der Angeklagten nur dann für zulässig erklärt, wenn eine Aenderung oder Vermehrung der Frage beabsichtigt werde; die Commission nahm im Gegensatz dazu den bezüglichen Antrag aus ihrer Mitte an, daß der Angeklagte in jedem Falle zugezogen werden müsse. In Bezug auf eine Berichtigung des Spruchs der Geschworenen aus formellen oder sachlichen Gründen, einigte sich die Commission in dem Antrage, daß den Geschworenen das Recht der Berichtigung unbedingt zustehe. Damit war die vom Entwurfe angenommene Beschränkung aufgehoben, daß zwar sachliche Mängel, nicht aber formelle berichtigt werden sollten. Endlich wurde die Frage, ob das Gericht die Sache unter Beseitigung des Spruchs an das nächste Geschworenengericht verweisen könne, wenn die Geschworenen sich zum Nachtheile des Angeklagten geirrt hätten, mit dem Zusatze bejahend, daß dem neuen Schwurgerichte nur diejenigen Fragen wieder vorgelegt werden sollen, welche zu Ungunsten des Angeklagten entschieden worden sind.

* Die Prov. Corr. schreibt: Nachdem die hohe Bedeutung des Mädchen-Turnens zu allgemeinerer Anerkennung gelangt und die Einführung dieses Unterrichtszweiges bei den öffentlichen, wie bei den Privatschulen im raschen Fortschritt begriffen ist, hat auch das Verlangen nach gehörig ausgebildeten Turnlehrerinnen sich immer häufiger geltend gemacht und die Erwägung der Frage nahe gelegt, in welcher Weise für Befriedigung des unverkennbaren Bedürfnisses gesorgt werden könne. Bis jetzt war es nicht thunlich, von staatlicher Seite Veranstaltungen zur Ausbildung von Turnlehrerinnen zu treffen. Um so notwendiger erschien es, daß Gelegenheit gegeben werde, den Nachweis gehöriger Befähigung zur Ertheilung von Mädchen-Turnunterricht zu führen. Von Seiten des Kultusministeriums ist daher eine Prüfung für Turnlehrerinnen eingerichtet und den zuständigen Provinzialbehörden die Weisung erteilt worden, sowohl die Einführung des Turnunterrichts bei den Mädchenschulen nach Möglichkeit zu fördern, als auch darauf Bedacht zu nehmen, daß derselbe von Lehrerinnen erteilt werde, welche ihre Befähigung dazu vorchriftsmäßig nachgewiesen haben.

* Das Mandat der jetzt in Mostar versammelten Konferenz geht bekanntlich dahin, die von den Insurgenten gestellten Forderungen entgegenzunehmen und dieselben dem türkischen Kommissar Server Pascha zu unterbreiten. Die Person des letzteren nun scheint nicht zum Mindesten ein Hinderniß für die beabsichtigte Vermittelung zu sein, denn nach einem uns heute zugehenden Berichte erklärten die Insurgenten eine Kommission nicht anerkennen zu können, in der wohl Vertreter der Pforte, jedoch kein Vertrauensmann der Rajah Sitz und Stimme habe. In rein militärischer Beziehung könnten sie nur eine Waffenruhe auf Grundlage des uti possidetis annehmen. Nur für den Fall, daß die Mächte Bürgschaft für die Ausführung der Konferenzbeschlüsse übernehmen würden, seien die Insurgenten, wenn mittlerweile Serbien und Montenegro in ihrer neutralen Haltung beharren, bereit, die Waffen niederzuliegen, um unnützes Blutvergießen zu verhüten.

* Ebenso wie in Frankreich wird auch in der Türkei der Berner Postvertrag erst am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit treten; eine Ausnahme macht jedoch Constantinopel, an welchem Orte sich außer anderen auch eine Deutsche Reichspostanstalt befindet. Bis zu dem genannten Zeitpunkte will, wie man uns mittheilt, die Ottomane Regierung ihren eigenen Postdienst organisiren und nach einheitlichem System regeln. Man hat zu diesem Zweck das Englische Postwesen zum Muster genommen und Englische Postbeamte sind dort schon in Thätigkeit. Bekanntlich bestimmen die Artikel 3 und 4 des Berner Vertrages, daß die internationalen Taren für Briefe sich in den Grenzen von mindestens 20 und höchstens 32 Centimes halten müssen, Korrespondenzkarten zahlen die Hälfte dieses Preises und Kreuzbänder mit Drucksachen, Zeitungen, Geschäftsanzeigen 10 bis 11 Centimes. Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Holland, Spanien, Rumänien und die Schweiz haben für

